

Anlage
zum
Gemeinsamen Bericht
des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Francotyp-Postalia Holding AG
Berlin
zu Punkt 7 der Tagesordnung der Einladung
an die
ordentliche Hauptversammlung 2016
über die
Zustimmung zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung
mit einem ehemaligen Mitglied des Vorstands sowie einer D&O-Versicherung

Vergleichsvereinbarung

zwischen

1. *Francotyp-Postalia Holding AG, vertreten durch den Aufsichtsrat, Herren Klaus Röhrig, Robert Feldmeier und Botho Oppermann sowie den Vorstand, Herren Rüdiger Andreas Günther, Thomas Grethe und Sven Meise, Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin*

- nachfolgend „Francotyp AG“ und/oder „Gesellschaft“ -

2. *Herrn Dr. Heinz-Dieter Sluma, Koppstraße 40, 81379 München*

- nachfolgend „Herr Dr. Sluma“ -

3. *AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten, Herrn Alexander Nagler, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main*

- nachfolgend „AIG“ -

- die vorgenannten zusammen: „die Parteien“ -

I. **Präambel**

2. *Der Aufsichtsrat von Francotyp AG hat Herrn Dr. Sluma mit Wirkung vom 01.01.2008 zum Vorstandsvorsitzenden der Francotyp AG bestellt. Weitere Vorstandsmitglieder zu diesem Zeitpunkt waren Herr Dipl.-Ing. Manfred Schwarze und Herr Hans Christian Hiemenz. Der Aufsichtsrat war besetzt durch die Herren Dr. Rolf Stromberg, Christoph Weise und George Marton. Am 18. Juni 2008 schied Herr Dr. Stromberg aus dem Aufsichtsrat der Francotyp AG aus. Neuer Aufsichtsratsvorsitzender wurde Herr Prof. Dr. Michael Hoffmann. Unter dem 16.02.2009 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Sluma wegen angeblicher Pflichtverletzungen mit sofortiger Wirkung als Vorstand abberufen und den Dienstvertrag von Herrn Dr. Sluma fristlos gekündigt. Herr Dr. Sluma ist dieser Kündigung entgegengetreten und hat in diesem Zusammenhang mehrere Klagen gegen Francotyp AG erhoben, die vergleichsweise erledigt (Brandenburgisches OLG 6 U 115/10: Vergleich über erstinstanzliche Verfahren LG Neuruppin 6 O 26/09 und LG Neuruppin 6 O 27/09) bzw. über die rechtskräftig entschieden wurde (LG Neuruppin 6 O 73/09).*
3. *Francotyp AG wiederum hat vor dem LG München I (5 HK O 24248/13) am 07.11.2013 eine Teilklage gegen Herrn Dr. Sluma - gerichtet auf Zahlung in Höhe von 623.532,57 EUR - erhoben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch anhängig ist. Weiter hat die Francotyp AG eine mögliche Klageerweiterung angekündigt.*
- 3.1 *Diese Klage bzw. die angekündigte Klageerweiterung und ebenso die Abberufung von Herrn Dr. Sluma als Vorstandsvorsitzenden hat Francotyp AG maßgeblich auf die Tatsache gestützt, dass Herr Dr. Sluma in seiner Eigenschaft als Vorstand am 26.06.2008 mit der PointOut GmbH („PointOut“) einen „Vertrag über Application Service Providing“ („ASP-Vertrag“) und davor am 04.06.2008 einen „Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich supply management“ mit mSE GmbH („mSE“), der Muttergesellschaft der PointOut, für die Francotyp AG abschloss und sodann zwischen dem 26.06.2008 und dem 16.12.2008 auf Grundlage dieses Rahmenvertrages Aufträge an mSE sowie etwaige weitere mit der mSE verbundene Unternehmen erteilte.*

Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp AG sind der Auffassung, dass diese Auftragsvergabe pflichtwidrig war und nie hätte erfolgen dürfen.

- 3.2 *Einen Schaden durch diese Auftragsvergabe sieht Francotyp AG unter anderem deshalb als gegeben an, weil weder mSE noch PointOut adäquate Gegenleistungen erbracht haben sollen. Vielmehr sollen die Leistungen der vorgenannten Auftragnehmer*

für Francotyp AG vollkommen nutzlos gewesen sein mit der Folge, dass sich die gezahlten Honorare als Vermögensschaden der Francotyp AG darstellten.

- 3.3 *Herr Dr. Sluma soll unter anderem deshalb für diesen Schaden verantwortlich sein, weil er vor Auftragsvergabe weder Vergleichsangebote eingeholt noch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt habe. Weiter habe er nicht nur die Nutzlosigkeit der Auftragsvergabe erkennen können und müssen, sondern gar nicht im Interesse von Francotyp AG, sondern maßgeblich im eigenen Interesse gehandelt, indem er die Aufträge an Gesellschaften erteilte, mit denen er persönlich - jedenfalls durch das Pflegen freundschaftlicher Kontakte - verflochten gewesen sei.*
- 3.4 *Schließlich habe es Herr Dr. Sluma bewusst unterlassen, den Aufsichtsrat einzubinden bzw. diesen um Zustimmung vor der Auftragsvergabe zu ersuchen, was jedoch aus Sicht von Francotyp AG rechtlich erforderlich gewesen sei.*
- 3.5 *Francotyp AG hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Klage zu erhöhen und über den für den Abschluss des ASP-Vertrages eingeklagten Betrag in Höhe von 623.532,57 EUR hinausgehend weitere Ansprüche im Zusammenhang mit der Beauftragung von mSE geltend zu machen.*
4. *Noch vor Erhebung der Klage gegen Herrn Dr. Sluma ist auch ein Rechtsstreit zwischen Francotyp AG und ihren vorgenannten Auftragnehmern (mSE / PointOut) geführt worden (LG München I 23 O 6830/09).*
- 4.1 *Nachdem nämlich Francotyp AG Herrn Dr. Sluma als Vorstandsvorsitzenden abberufen und die streitgegenständlichen Verträge unter dem 05.02.2009 außerordentlich gekündigt hatte, hatte Francotyp AG die mit mSE und PointOut geschlossenen Verträge beendet. Daraufhin haben mSE unter dem 09.04.2009 Klage gegen Francotyp AG - gerichtet auf Zahlung in Höhe von 898.673,88 EUR – und PointOut auf Zahlung von EUR 565.559,40 mit der Begründung erhoben, Francotyp AG hätte noch nicht sämtliche Leistungen gegenüber mSE und PointOut vergütet.*
- 4.2 *Um etwaige Regressansprüche zu sichern, hatte Francotyp AG Herrn Dr. Sluma unter dem 15.06.2009 den Streit verkündet. Mit Urteil v. 23.02.2010 hat das LG München I die Klage der mSE mit der Begründung abgewiesen, dass mSE die erbrachten Leistungen nicht schlüssig dargelegt habe. In Bezug auf die offenstehenden Forderungen der PointOut GmbH verurteilte das LG München I Francotyp AG jedoch zur Zahlung eines Betrags von insgesamt 565.559,40 EUR zuzüglich Zinsen, den Francotyp AG sodann auch an PointOut GmbH geleistet hat. Sowohl mSE als auch die Francotyp AG haben Berufung gegen die sie belastenden Teile des Urteils eingelegt.*

Anschließend hat man sich auf die Rücknahme der Berufung verglichen, so dass das Urteil des LG München I rechtskräftig wurde.

5. *Francotyp AG hat die angeblichen Schadenersatzansprüche, die sie gegenüber Herrn Dr. Sluma reklamiert, auch bei AIG unter einer dort seit dem 01.01.2007 unterhaltenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O Police) - ursprünglich unter Versicherungsscheinnummer Y MM 152 0594 sodann unter dem 01.01.2014 ersetzt durch Versicherungsnummer YMM 170 0509 mit einer Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. EUR - gemeldet.*
6. *AIG hat Herrn Dr. Sluma unter dieser Police bereits am 25.09.2009 Deckung gewährt, die Ansprüche auf Versicherungsschutz in Anbetracht des streitgegenständlichen Sachverhaltes (Auftragsvergabe im eigenen Interesse und bewusst unterlassene Information des Aufsichtsrates) jedoch auf die Erstattung von Kosten für die Abwehr gegen die erhobenen Ansprüche begrenzt und deutlich den Vorbehalt eines möglichen Versicherungsausschlusses wegen Vorliegens einer vorsätzlichen Pflichtverletzung betont (vgl. Schreiben AIG an Francotyp AG v. 06.03.2015).*
7. *Herr Dr. Sluma bestreitet die erhobenen Vorwürfe mit Nachdruck und ist ihnen in seinen anwaltlichen Schriftsätzen im Rahmen des anhängigen Rechtsstreites (LG München I 5 HK O 24248/13) entgegengetreten.*
8. *In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München I hat der Vorsitzende Richter Herr Dr. Helmut Krenek Herrn Dr. Sluma und der Francotyp AG eine vergleichsweise Einigung als in beiderseitigem Interesse liegend nahegelegt.*
9. *Die Parteien dieser Vereinbarung versichern sich gegenseitig, dass ihnen der gesamte Sach- und Streitstand der vorgenannten Verfahren - einschließlich sämtlicher Anlagen, Schriftsätze und etwaiger gerichtlicher Hinweise und Verfügungen - ebenso wie die mit der jeweiligen Partei außergerichtlich geführte Korrespondenz vollständig bekannt ist und sie Gelegenheit dazu hatten, etwaige daraus resultierende Ansprüche, auch soweit sie bisher noch nicht geltend gemacht wurden, zu prüfen. Zum Zwecke des Abschlusses dieser Vereinbarung wird der hier dargestellte Sachverhalt insgesamt auch als „streitgegenständlicher Sachverhalt“ bezeichnet.*
10. *Die Parteien wollen die laufende Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt (einschließlich einer etwaigen Klageerweiterung) sowie eine langjährige Auseinandersetzung im allseitigen Interesse vermeiden und für den streitgegenständlichen Sachverhalt zu einer abschließenden Regelung kommen.*

II. Einzelne Bestimmungen

In Anbetracht des vorstehend dargestellten streitgegenständlichen Sachverhaltes beabsichtigen die Parteien dieser Vereinbarung - ohne Anerkennung der Rechtsposition der jeweils anderen Partei - ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließend zu regeln und treffen zu diesem Zwecke die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zahlungsverpflichtung von Herrn Dr. Sluma

- 1.1 Herr Dr. Sluma verpflichtet sich gegenüber Francotyp AG zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 35.000,00 EUR (in Worten: fünfunddreißigtausend).*
- 1.2 Die Zahlung von Herrn Dr. Sluma hat zunächst auf ein von der AIG anzugebendes Konto der AIG zu erfolgen.*
- 1.3 AIG weist Herrn Dr. Sluma vorsorglich darauf hin, dass der eingezahlte Betrag nicht auf einem separaten Anderkonto verwahrt wird und dass die Entgegennahme des vorgenannten Betrages ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der gegenüber Francotyp AG aus diesem Vergleich begründeten Verpflichtung von Herrn Dr. Sluma erfolgt. Der Betrag wird von AIG für den Zeitraum der Verwahrung weder gegenüber Herrn Dr. Sluma noch gegenüber Francotyp AG verzinst.*
- 1.4 Die Zahlungsverpflichtung von Herrn Dr. Sluma nach Ziffer 1.2 wird am 11. April 2016 fällig.*
- 1.5 Herr Dr. Sluma wird AIG bzw. die von AIG beauftragten Rechtsanwälte unterrichten, sobald der Betrag zur Zahlung angewiesen wurde. Die AIG wird der Francotyp AG unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Geldeingang, schriftlich die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung von Herrn Dr. Sluma bestätigen.*
- 1.6 Sofern eine den Geldeingang bestätigende Mitteilung der AIG nicht bis zum 25. April 2016 (einschließlich) bei der Francotyp AG zugegangen ist, ist die Francotyp AG berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der AIG mit Wirkung auch gegenüber Herrn Dr. Sluma von diesem Vergleich insgesamt zurückzutreten. Herr Dr. Sluma ist eine Kopie der Rücktrittserklärung zu übersenden.*

2. Zahlungsverpflichtung von AIG

- 2.1 AIG verpflichtet sich, an Francotyp AG einen Betrag in Höhe von 465.000,00 EUR (in Worten: vierhundertfünfundsechzigtausend) zu zahlen.*

- 2.2 Die Zahlungsverpflichtung von AIG wird fällig, nachdem (i) Herr Dr. Sluma seiner Verpflichtung zur Zahlung auf das Konto gemäß Ziffer II.1 dieser Vereinbarung nachgekommen ist und (ii) dieser Vergleich gemäß Ziffer 10 dieser Vereinbarung abschließend wirksam geworden ist, dementsprechend kein Rücktrittsrecht nach Ziffer 11 dieser Vereinbarung mehr ausgeübt werden kann und (iii) AIG von Francotyp AG schriftlich - unter Erteilung der Nachweise nach Ziffer 10.3 - zu einer Vornahme der Zahlung aufgefordert wurde. Wird eine Beschlussmängelklage gegen den Beschluss, mit dem die Hauptversammlung der Francotyp AG diesem Vergleich zugestimmt hat, erhoben, wird die Zahlungsverpflichtung von AIG erst fällig, nachdem die Klage rechtskräftig abgewiesen, übereinstimmend erledigt erklärt oder zurückgenommen wurde oder der ursprüngliche Beschluss, mit dem die Hauptversammlung diesem Vergleich zugestimmt hatte, nach § 244 AktG bestandskräftig bestätigt worden ist (Ziffer 10).
- 2.3 Gleichzeitig mit dem von AIG nach vorgenannter Ziffer 2.1 zu zahlendem Betrag, wird AIG auch den für Herrn Dr. Sluma bis dahin verwalteten Betrag in Höhe von 35.000,00 EUR (gesamt: 500.000,00 EUR) an Francotyp AG auskehren. Für die Fälligkeit der Auszahlung gelten die unter Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen entsprechend.
- 2.4 Im Falle des Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 11 dieser Vereinbarung wird AIG den verwalteten Betrag gemäß Ziffer 11 an Herrn Dr. Sluma zurückzahlen.
3. Tilgungsbestimmung
- Die Zahlung der vorgenannten Beträge erfolgt – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zum Zwecke der Befreiung von den angeblichen Haftpflichtansprüchen, die Francotyp AG gegenüber Herrn Dr. Sluma zustehen können.
4. Verhältnis der Zahlungsverpflichtungen zueinander
- Die Zahlungsverpflichtungen erfolgen teilschuldnerisch. AIG haftet also gegenüber Francotyp AG nicht für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch Herrn Dr. Sluma und umgekehrt. Sobald AIG die Bestätigung gemäß Ziffer 1.4 gegenüber Francotyp AG abgegeben hat, haftet AIG für die volle nach dieser Vereinbarung an Francotyp AG zu zahlende Summe.

5. Umfassende haftungsrechtliche Abgeltung

- 5.1 *Mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern II.1 und II.2 dieser Vereinbarung - also mit Zahlung bzw. Auskehrung des Gesamtbetrages in Höhe von 500.000,00 EUR an Francotyp AG - sind sämtliche Ansprüche, welche Francotyp AG aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt gegenüber Organen und/oder weiteren Personen zustehen können, die unter der in der Präambel genannten D&O Versicherung als „versicherte Personen“ in Betracht kommen, abschließend erledigt und zwar unabhängig davon, ob solche Ansprüche zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bekannt sind.*
- 5.2 *Die hier getroffene haftungsrechtliche Abgeltung geht also ausdrücklich über die Ansprüche hinaus, welche Francotyp AG bisher gegenüber Herrn Dr. Sluma geltend gemacht hat.*
- 5.3 *Soweit es Herrn Dr. Sluma betrifft, nimmt dieser einen etwaigen Verzicht, der mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verbunden ist, ausdrücklich an. Soweit es mögliche andere Personen betrifft, wirkt dieser Vergleich als echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.*
- 5.4 *Ebenfalls mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern II.1 und II.2 dieser Vereinbarung abgegolten, sind etwaige Ansprüche von Herrn Dr. Sluma gegenüber Francotyp AG und/oder etwaigen weiteren Personen, die als Regressschuldner gegenüber Herrn Dr. Sluma in Betracht kommen könnten.*

6. Umfassende versicherungsrechtliche Abgeltung

- 6.1 *Mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern II.1 und II.2 dieser Vereinbarung finden des Weiteren sämtliche Ansprüche abschließende Erledigung, die unter dem in der Präambel genannten Versicherungsvertrag in Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt bestehen können und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob solche Ansprüche zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannt oder unbekannt sind.*
- 6.2 *Mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern II.1 und II.2 dieser Vereinbarung kann also niemand mehr Ansprüche auf Versicherungsschutz unter der in der Präambel genannten D&O Police aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt geltend machen.*
- 6.3 *Diese umfassende versicherungsrechtliche Abgeltung gilt ausdrücklich unabhängig von der vorgenannten haftungsrechtlichen Abgeltung.*

6.4 *AIG wird die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung an Herrn Dr. Sluma geleisteten Abwehrezahlungen nicht zurückfordern.*

7. *Beendigung des Rechtsstreits vor dem LG München I (5 HK O 24248/13)*

7.1 *In dem Rechtsstreit LG München I (5 HK O 24248/13) werden Francotyp AG und Herr Dr. Sluma einvernehmlich das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) beantragen, nachdem sämtlichen Parteien eine unterzeichnete Fassung dieses Vertrags vorliegt.*

7.2 *Die Parteien sind sich einig, dass die Verjährung jedenfalls bis drei Monate nach einer etwaigen Wiederaufnahme (Ziffer 11) des oben genannten Verfahrens weiter gehemmt bleibt und sie sich im Falle der Wiederaufnahme in gegenseitigem Einvernehmen eine angemessene Frist zur Einreichung von Schriftsätzen zubilligen werden.*

7.3 *Francotyp AG verpflichtet sich, die Klage vor dem LG München I nach Eintritt der Bedingung nach Ziffer 10 und nach vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern II.1 und II.2 unverzüglich zurückzunehmen.*

7.4 *Herr Dr. Sluma verpflichtet sich, der Klagerücknahme zuzustimmen (§ 269 Abs. 1 ZPO) und keinen Kostenantrag zu stellen (§ 269 Abs. 4 ZPO).*

8. *Kostentragung*

8.1 *Die durch die Erhebung der Klage vor dem LG München I (5 HK O 24248/13) entstandene Gerichtskosten tragen Francotyp AG und AIG jeweils zur Hälfte, wobei die AIG der Francotyp AG im Innenverhältnis 50% der Gesamtkosten erstattet. Für die Fälligkeit der Erstattungspflicht der AIG gelten die in Ziffer II.2 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen entsprechend.*

8.2 *Im Übrigen trägt jede Partei die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Führung des Rechtsstreits vor dem LG München I (5 HKO 24248/13) sowie mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstanden sind, selbst.*

9. *Verfügungsbefugnis von Francotyp AG*

Francotyp AG versichert, dass sie Inhaber der von diesem Vergleich erfassten Ansprüche ist, diese nicht abgetreten hat und diese auch nicht in sonstiger Weise auf Dritte übergegangen sind.

10. Aufschiebende Bedingung - Eintritt der Wirksamkeit des Vergleiches
- 10.1 *Diese Vergleichsvereinbarung wird aufschiebend bedingt getroffen. Sie wird abschließend erst dann wirksam, wenn die Hauptversammlung der Francotyp AG dieser Vereinbarung zugestimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der Francotyp AG erreichen, Widerspruch zu Protokoll erhoben hat und (i) in der Frist des § 246 Abs. 1 AktG keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben worden ist oder (ii) die Hauptversammlung einen bestandskräftigen Bestätigungsbeschluss (§ 244 AktG) gefasst hat oder (iii) eine etwaige Beschlussmängelklage rechtskräftig abgewiesen übereinstimmend erledigt erklärt oder zurückgenommen worden ist.*
- 10.2 *Soweit eine Beschlussmängelklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung, mit dem diese dem Vergleich zugestimmt hat, erhoben worden ist, wird Francotyp AG die AIG unverzüglich unterrichten und der AIG auf Wunsch etwaige Unterlagen aus dem anhängigen Verfahren verfügbar machen. Klarstellend wird hinzugefügt, dass die Erhebung einer Beschlussmängelklage dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 10.1 nicht entgegensteht.*
- 10.3 *Francotyp hat den Nachweis der Wirksamkeitsvoraussetzungen gegenüber AIG durch Übersendung einer Kopie des Versammlungsprotokolls und einer zusätzlichen schriftlichen Bestätigung von Francotyp AG, dass gegen den Beschluss innerhalb der Frist des § 246 AktG entweder keine Anfechtungsklage erhoben oder eine solche rechtskräftig abgewiesen, übereinstimmend erledigt erklärt oder zurückgenommen worden ist, zu erbringen.*
- 10.4 *Herr Dr. Sluma erklärt, dass weder er noch ihm nahestehende Personen Aktionäre der Francotyp AG sind. Herr Dr. Sluma sichert zu, dass bis zum Wirksamwerden der aufschiebenden Bedingung oder bis zu deren endgültigem Nichteintritt gemäß Ziffer 11 weder er noch ihm nahestehende Personen Aktien der Francotyp AG erwerben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich Herr Dr. Sluma zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 50.000,00.*
- 10.5 *Nicht der aufschiebenden Bedingung unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, die Bestimmungen nach Ziffer II. 1.2 bis 1.5, 7.1 bis 7.2, 10.4 sowie 11.1 und 11.2. Diese werden unmittelbar mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wirksam.*
11. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung, Rücktrittsrecht
- 11.1 *(i) Soweit die Hauptversammlung der Francotyp AG diesem Vergleich nicht bis zum 31. Juli 2017 zugestimmt hat, und/oder (ii) eine Minderheit, deren Anteile zusammen*

den zehnten Teil des Grundkapitals der Francotyp AG erreichen, gegen den Zustimmungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erhoben hat (iii) und/oder rechtskräftig entschieden wird (unabhängig davon, wann diese Entscheidung getroffen wird), dass der Beschluss, mit dem die Hauptversammlung zugestimmt hat, unwirksam ist, ohne dass vorher ein entsprechender Bestätigungsbeschluss (§ 244 AktG) gefasst wurde, gilt die aufschiebende Bedingung nach Ziffer 10.1 als endgültig nicht eingetreten mit der Folge, dass dieser Vergleich mit Ausnahme der gemäß Ziffer 10.5 nicht der aufschiebenden Bedingung unterliegenden Bestimmungen dieser Vereinbarung keine Rechtswirkungen für die Parteien dieser Vereinbarung entfaltet.

- 11.2 Francotyp AG verpflichtet sich gegenüber AIG dazu, unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen, schriftliche Mitteilung darüber zu machen, wenn eine der unter Ziffer 11.1 genannten Voraussetzungen eingetreten ist und damit feststeht, dass der Vergleich nicht wirksam werden kann. AIG verpflichtet sich gegenüber Herrn Dr. Sluma dazu, den nach Ziffer 11.1 verwalteten Betrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem (i) feststeht, dass der Vergleich nicht wirksam geworden ist, und (ii) Herr Dr. Sluma AIG schriftlich auf die hier getroffene Regelung hingewiesen hat, an Herrn Dr. Sluma zurückzuzahlen.
- 11.3 AIG und Francotyp haben jeweils einzeln das Recht, von diesem Vergleich zurückzutreten, wenn (i) gegen den Hauptversammlungsbeschluss, mit dem die Hauptversammlung dem Vergleich zustimmt, eine Anfechtungsklage erhoben wird, die nicht bis zum 31. Juli 2018 zurückgenommen, übereinstimmend erledigt erklärt oder rechtskräftig abgewiesen wurde oder (ii) bis zum 31. Juli 2018 kein Bestätigungsbeschluss (§ 244 AktG) gefasst wurde oder im Falle der Anfechtung eines solchen Bestätigungsbeschlusses die Anfechtungsklage bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgenommen, übereinstimmend erledigt erklärt oder rechtskräftig abgewiesen wurde. Das Rücktrittsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen Parteien dieser Vereinbarung ausgeübt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes durch AIG und/oder Francotyp gilt die in Ziffer 11.2 vereinbarte Rechtsfolge – auch mit Wirkung für Herrn Dr. Sluma – entsprechend. Herrn Dr. Sluma steht kein eigenständiges Rücktrittsrecht unter dieser Vereinbarung zu. § 351 BGB wird abbedungen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder dieser Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht ent-

halten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien diejenige rechtliche zulässige Bestimmung als rückwirkend vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt hätten oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten.

Berlin, den [...]

Für den Aufsichtsrat:

[...]

Für den Vorstand:

[...]

München, den [...]

*[...]
Dr. Heinz-Dieter Sluma*

Frankfurt, den [...]

*AIG Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
durch: [...]*